

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zwischenprüfungsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 10. Februar 2009

39. Jahrgang
Nr. 11
17. Feb. 2009

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Zwischenprüfungsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für den Studiengang Rechtswissenschaft
vom 10. Februar 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 Abs. 1 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710), sowie § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 461), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsorgan
- § 3 Prüfende
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Teilprüfungen der Zwischenprüfung
- § 6 Meldungen zu den Teilprüfungen
- § 7 Bewertung von Teilprüfungen
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung
- § 10 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Prüfungsakten; Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten
- § 14 Widerspruch
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung dient der Überprüfung der Eignung für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft. ²Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 10 Abs. 1 S. 2 JAG NRW) sowie zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 10 Abs. 1 S. 1 JAG NRW).

§ 2 Prüfungsorgan

(1) ¹Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ist für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung verantwortlich. ²Er wird dabei durch den Prüfungsausschuss unterstützt. ³Dem Prüfungsausschuss ist eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) zugeordnet.

(2) ¹Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder. ²Dem Ausschuss sollen aus dem Kreis der Professoren Vertreter der vier Prüfungsfächer angehören. ³Des Weiteren ist aus dem Kreis der wissenschaftlichen Angestellten, der Assistentinnen und Assistenten oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden je ein Mitglied zu bestellen. ⁴Der Vertreter der Studierenden wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Teilprüfungen nur beratend mit. ⁵Die Amtszeit beträgt vier Jahre, für den Vertreter der Studierenden ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. ²Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. ³Im Übrigen ist das vorsitzende Mitglied befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat es den Prüfungsausschuss ohne Verzug zu informieren. ⁴Für den Geschäftsgang des Prüfungsausschusses gilt § 12 Hochschulgesetz NRW.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter sind in Personalangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Prüfende

(1) Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zu Prüfenden können alle nach § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Prüfende können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten und -assistentinnen, die die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 JAG) bestanden haben, unterstützt werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben ist.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und die Anmeldung zu den Teilprüfungen (§ 6) des jeweiligen Semesters sind schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Anmeldung zur ersten Teilprüfung gilt als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. ⁴Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Nachweis darüber, ob und ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Teilprüfungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und dass ein Prüfungsanspruch noch besteht,
2. sowie eine Erklärung, dass die Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Studien- oder Prüfungsleistung im Studiengang Rechtswissenschaft und die Erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 JAG) und die Erste Juristische Staatsprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen sind oder
2. die Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft, die Erste Prüfung und die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurden.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 8) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekannt zu geben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Teilprüfungen der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus den folgenden zehn Teilprüfungen:

- a) zu den Grundlagenfächern zwei Abschlussklausuren oder Hausarbeiten (je 3 Leistungspunkte) aus den Vorlesungen „Rechtsphilosophie“, „Rechtssoziologie“, „Juristische Methodenlehre“, „Römische Rechtsgeschichte“, „Römisches Privatrecht“, „Deutsche Rechtsgeschichte“, „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“, „Allgemeine Staatslehre“, „Kirchenrecht“ oder einer anderen durch Fachbereichsbeschluss als Grundlagenveranstaltung anerkannten Vorlesung; davon eine Klausur oder Hausarbeit aus einer rechtsgeschichtlichen Vorlesung. Die Wahlmöglichkeit steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Veranstaltungsangebots;
- b) zum Bürgerlichen Recht
je eine Abschlussklausur aus den Vorlesungen „Einführung in das Bürgerliche Recht und AT des BGB“ und „Schuldrecht I“ (je 9 Leistungspunkte);
- c) zum Strafrecht
je eine Abschlussklausur aus den Vorlesungen „Strafrecht I“ (9 Leistungspunkte) und „Strafrecht II“ (6 Leistungspunkte);
- d) zum Öffentlichen Recht
je eine Abschlussklausur aus den Vorlesungen „Staatsrecht I“ und „Staatsrecht II“ (je 6 Leistungspunkte);
- e) sowie je eine Hausarbeit nach Wahl des Studierenden aus zwei (je 3 Leistungspunkte) der drei dogmatischen Fächer (Buchstabe b-d).

(2) ¹Die Zeit für die Anfertigung der Klausuren beträgt je 120 Minuten. ²Für Behinderte kann das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag in der Regel um bis zu 60 Minuten verlängern.

(3) ¹Für die Bearbeitung der Hausarbeit steht die vorlesungsfreie Zeit zur Verfügung. ²Die Aufgaben für die Hausarbeit können in elektronischer Form ausgegeben werden. ³Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form einzureichen; zusätzlich kann die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden. ⁴Jeder Hausarbeit ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einer einschlägigen 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft beizufügen.

(4) ¹Die Aufgabe wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten oder die Dozentin (Aufgabensteller) gestellt. ²Der Aufgabensteller entscheidet auch über die Hilfsmittel, die bei den Klausuren benutzt werden dürfen. ³Die benutzten Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.

§ 6 Meldung zu den Teilprüfungen

(1) Zu Teilprüfungen kann sich anmelden, wer in dem Semester, in dem die Teilprüfung absolviert werden soll, im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben ist.

(2) ¹Für die Teilnahme an Teilprüfungen wird zu Beginn des Semesters eine einheitliche Meldefrist vom Prüfungsausschuss festgelegt. ²Die Meldung hat schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung zu erfolgen.

(3) ¹Nimmt ein Prüfling trotz Meldung an einer Teilprüfung (Klausur oder Hausarbeit) nicht teil oder reicht er die Prüfungsleistung nicht rechtzeitig innerhalb der Bearbeitungsfrist beim Aufgabensteller ein, so gilt diese Teilprüfung als abgelegt und wird als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Bei Krankheit oder Behinderung ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Befundangaben enthält, die zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit erforderlich sind; im Einzelfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Über die Anerkennung von Entschuldigungsgründen sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss und teilt dies dem Prüfling mit.

§ 7 Bewertung von Teilprüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. ²Das Ergebnis der Teilprüfungen wird unter Wahrung des Datenschutzes durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. ³Die Prüfungsarbeiten sind beim Aufgabensteller abzuholen.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach § 17 JAG NRW. ²Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne dieses Gesetzes einzustufen ist.

(3) ¹Wird eine Teilprüfung nach Maßgabe des Abs. 2 S. 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder wird die Teilprüfung zum zweiten Mal wiederholt, ist sie von einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ²Bewertet ein Prüfender die Teilprüfung nicht mit wenigstens „ausreichend“, der andere mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden dritten Prüfer festgelegt. ³In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; gegebenenfalls ist aufzurunden.

(4) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses unter erneuter Vorlage der Prüfungsarbeit schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller und gibt dem Prüfling das Ergebnis bekannt.

§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Zwischenprüfung, die im gleichen Studiengang an einer anderen inländischen Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. ²Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung (§ 5 Abs. 1 S. 2) und vergleichbare Prüfungsleistungen werden angerechnet. ³Anrechnungsfähige Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, gelten als nicht bestandene Teilprüfungen i. S. v. § 9.

(2) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden bei Gleichwertigkeit als Teilprüfungen angerechnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag als Teilprüfungen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 9 Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Anzahl von Teilprüfungen bestanden oder nach § 8 anzurechnen ist.

(2) ¹Über das Bestehen der Zwischenprüfung stellt der Dekan ein Zeugnis aus, welches die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen ausweist. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Teilprüfung abgelegt worden ist.

(3) ¹Bei Nichtbestehen können die Teilprüfungen je zweimal wiederholt werden. ²Im Fall des § 5 Abs. 1 S. 2 lit. a kann die Teilprüfung auch in einer anderen als der zuerst gewählten Vorlesung wiederholt werden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung erteilt der Dekan einen Bescheid.

(5) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bereits vor Abschluß des Prüfungsverfahrens eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Teilprüfung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Teilprüfung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) ¹Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Feststellungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen. ²Im Falle des Abs. 1 S. 2 trifft die Entscheidung die mit der Aufsicht beauftragte Person; gegen ihre Entscheidung kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.

(3) ¹Ein Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 63 Abs. 5 Hochschulgesetz). ²Wegen wiederholter oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuche kann der Prüfling exmatrikuliert werden.

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Störungen und andere Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich zur Niederschrift gerügt und binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ²Für das Verfahren im Übrigen gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Teilprüfung getäuscht oder sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedient oder dies versucht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Teilprüfung berichtigt werden. ²Eine solche Entscheidung ist nach Ablauf von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Prüfling anzuhören.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ²Die Teilprüfung kann nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 wiederholt werden; andernfalls ergeht ein Bescheid gem. § 9 Abs. 4.

§ 13 Prüfungsakten; Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. ²Die Prüfungsakten werden fünfzig Jahre nach dem in § 9 Abs. 2 bzw. 4 bestimmten Zeitpunkt aufbewahrt. ³Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten bestimmt sich nach § 29 VwVfG NRW.

(2) ¹Nicht abgeholte Prüfungsarbeiten, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, bewahrt der Aufgabensteller auf, nach seinem Ausscheiden das Prüfungsamt. ²Fünf Jahre nach Bekanntgabe des Ergebnisses werden sie vernichtet.

§ 14 Widerspruch

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Dekan, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Teilprüfung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Wer das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen hat, kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 2011 nach der damals geltenden Zwischenprüfungsordnung ablegen.

(3) Wer das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem Wintersemester 2003/04 begonnen hat, aber sich nach dem 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung meldet, kann die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung abweichend von § 5 Abs. 1 mit der Maßgabe ablegen, dass die Zwischenprüfung bestanden ist, wenn der Prüfling in den Propädeutischen Übungen im Bürgerlichen, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht vor dem 1. Juli 2006 jeweils mindestens eine Klausur und eine Hausarbeit angefertigt hat, die mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

(4) ¹Teilprüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Nach Beginn des Wintersemesters 2011/12 werden sie von Amts wegen und nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 angerechnet.

Chr. Hillgruber
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Christian Hillgruber

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 30. November 2007 und 24. Oktober 2008, der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2008 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Entschließung des Rektorats vom 9. Dezember 2008.

Bonn, 10. Februar 2009

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger